Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1883

Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)
über den Entwurf eines Preisgesetzes
- Nrn. 972, zu 972, 1422, 1778 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Maier (Freiburg)

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der vom Bundestag in seiner 107. Sitzung vom 14. Dezember 1950 angenommene Entwurf eines Preisgesetzes wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1:

   a) Nr. 2 d) erhält folgende Fassung:

   „d) Gold, Platin, Platinbeimetalle und Silber;"

   b) In Nr. 3 werden die Worte „in das Bundesgebiet eingeführt" ersetzt durch die Worte „in den Geltungsbereich des Grundgesetzes verbracht".

   c) Nr. 4 d) erhält folgende Fassung:

   „d) die Veräußerung von unbebauten Grundstücken,

   von Grundstücken mit Gebäuderesten, auf denen oberhalb des Kellergeschosses benutzbarer Raum nicht mehr vorhanden ist,

   und von geringfügig bebauten Grundstücken, wenn
   das Grundstück als Bauland veräußert oder steuerlich als Bauland behandelt wird oder aus anderen Gründen, insbesondere wegen der Höhe des Kaufpreises, auf die Verwertung des Grundstückes zu baulichen Zwecken geschlossen werden kann;"

   d) Als neue Nr. 5 wird eingefügt:

   „5. Leistungen, die Verkehrsbetriebe für die Benutzung von öffentlichen Wegen nach Maßgabe der ihnen hieran eingeräumten über den Gemeingebrauch hinausgehenden Sondernutzungen zu erbringen haben;"

   e) Als neue Nr. 6 wird eingefügt:

   „6. Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln ganz oder teilweise finanzierten Aufträgen, Demontage-, Abbruch- und Verschrottungsarbeiten; Leistungen der Architekten und Ingenieure;"

   f) Die bisherigen Nrn. 5 bis 7 werden Nrn. 7 bis 9.

2. In § 1 Absatz 3 wird vor den Worten „im Bundesgesetzblatt" eingefügt das Wort „nachrichtlich".

3. § 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Landesrechtliche Preisvorschriften, die nach den Absätzen 1 und 2 noch anzuwenden und vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet sind, treten drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft, wenn sie nicht vorher von den Landesregierungen in einer der Anlage 2 entsprechenden Weise bekanntgemacht werden. Absatz 3 Satz 2 gilt sinngemäß."

4. § 3 erhält folgende Fassung:

   „§ 3

   (1) Um volkswirtschaftlich angemessene Preise zu sichern, können bei den in § 1 Absatz 1 Nrn. 1 bis 9 genannten Gütern und Leistungen, soweit eine einheitliche Regelung für den Geltungsbereich des Grundgesetzes oder

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

mehr als ein Land erforderlich ist, die Bundesregierung oder im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Bundesminister der Bundesminister für Wirtschaft Rechtsverordnungen erlassen, durch die Preise, Preisbestandteile, Entgelte, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen festgesetzt oder genehmigt oder durch die Preisausgleichsmaßnahmen getroffen werden. Unberührt bleiben Vorschriften, nach denen Preise, Preisbestandteile, Entgelte, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen durch Gesetz festzusetzen sind.

(2) Wenn in anderen gesetzlichen Vorschriften die Bundesregierung oder ein anderer Bundesminister ermächtigt sind, Preise, Preisbestandteile, Entgelte, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen festzusetzen oder zu genehmigen, übt diese Befugnis der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Bundesminister aus. Dies gilt nicht auf den Gebieten des Verkehrs und des Post- und Fernmeldewesens.

(3) Die Bundesregierung oder im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Bundesminister der Bundesminister für Wirtschaft sollen Güter und Leistungen des § 1 Absatz 1 von den Preisvorschriften freistellen, wenn die Entwicklung der Marktlage es gestattet.

(4) Soweit eine einheitliche Regelung für mehr als ein Land erforderlich ist, können die Bundesregierung oder im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Bundesminister der Bundesminister für Wirtschaft für Lieferungen von Elektrizität, Gas und Wasser sowie im Rahmen des § 1 Absatz 1 Nr. 3 Preise, Preisbestandteile, Entgelte, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen in Einzelfällen auch durch Verfügung festsetzen oder genehmigen."

5. In § 4 Absatz 1 wird nach der Nr. „2 h" die Nr. „3" eingesetzt, sodaß die Aufzählung nach der Klammer lautet:

   „2 f, 2 h, 3, 4 a, 4 b und 6 . . ."

6. Es wird folgender § 6 a neu eingefügt:

„§ 6a

(1) Mit Zustimmung des Bundesrates kann die Bundesregierung Rechtsverordnungen erlassen, durch die für Güter oder Leistungen, auch soweit sie in § 1 Absatz 1 und 2 nicht genannt sind, Preisvorschriften erlassen oder Preisausgleichsmaßnahmen angeordnet werden, sofern dies erforderlich ist, um für solche Güter oder Leistungen volkswirtschaftlich angemessene Preise zu sichern, und soweit eine einheitliche Regelung für den Geltungsbereich des Grundgesetzes oder mehrerer Länder erforderlich ist.

(2) Rechtsverordnungen gemäß Absatz 1 sind gleichzeitig mit der Zuleitung an den Bundesrat dem Bundestag bekanntzugeben."

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Soweit eine einheitliche Regelung für mehr als ein Land nicht erforderlich ist, können die Landesregierungen oder die obersten Landesbehörden im Rahmen des § 3 Absatz 1 Satz 1 oder § 5 Absatz 3 und, soweit und solange bundesrechtlich nach § 6a Güter oder Leistungen Preisvorschriften wieder unterworfen werden, auch im Rahmen des § 6a Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen oder Verfügungen erlassen; dies gilt nicht für Güter, Leistungen oder Verkehrsleistungen, die von den Preisvorschriften freigestellt sind."

8. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bundesregierung oder im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Bundesminister der Bundesminister für Wirtschaft können die ihnen nach § 3 Absätze 1 und 4 zustehenden Befugnisse durch Rechtsverordnung auf die für die Preisbildung zuständige oberste Landesbehörde übertragen, soweit es sich um Güter oder Leistungen handelt, die in den Geltungsbereich des Grundgesetzes verbracht werden."

9. In § 10 werden die Worte „im Rahmen dieses Gesetzes" gestrichen.

10. Es wird folgender neuer § 10a eingefügt:

„§ 10a

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt die Bundesregierung oder der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Bundesminister mit Zustimmung des Bundesrates."

Bonn, den 2. Februar 1951

Der Vermittlungsausschuß

Kiesinger	**Maier (Freiburg)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Preisgesetzes

- Nrn. 972, zu 972, 1422, 1778 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des Vermittlungsausschusses

Beschlüsse des Bundestages in dritter Beratung	Beschlüsse des Vermittlungsausschusses
§ 1	**§ 1**
(1) Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an sind die bis dahin bestehenden Preisvorschriften nur noch für die nachstehend aufgeführten Güter und Leistungen anzuwenden:	unverändert
1. die in der Anlage 1 zu diesem Gesetz aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, Nahrungsmittel und Leistungen;	
2. auf dem Gebiete der gewerblichen Wirtschaft:	
a) Kohle, Koks, Briketts und Pechkohle;	
b) Eisenerze, Schrott, Roheisen, Walzwerks- und Schmiedeerzeugnisse der eisenschaffenden Industrie;	
c) Nichteisenmetalle;	
d) Gold, Platin und Platinbeimetalle;	d) Gold, Platin, Platinbeimetalle und **Silber;**
e) orthopädische Hilfsmittel;	unverändert
f) Elektrizität, Gas und Wasser sowie die bei der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände zu leistenden Konzessionsabgaben;	
g) Erdöl, flüssige Treibstoffe aus Erdölen und Kohle;	
h) Düngemittel für die Landwirtschaft aus Phosphaten, Stickstoff, Kalk und Kali sowie Humusdünger;	
i) Insulin, Penicillin und Streptomycin;	
3. Güter und Leistungen, die in das Bundesgebiet eingeführt werden;	3. Güter und Leistungen, die in **den Geltungsbereich des Grundgesetzes verbracht** werden;
4. auf dem Gebiete der Wohnungs- und Grundstückswirtschaft:	unverändert
a) die Vermietung von Wohnräumen unbeschadet des § 27 Absatz 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 (BGBl. S. 83);	

Beschlüsse des Bundestages in dritter Beratung	Beschlüsse des Vermittlungsausschusses
b) die Vermietung und Verpachtung von gewerblich genutzten Räumen, die vor dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden sind. Wohnräume, die vorübergehend zu gewerblichen Zwecken genutzt werden, stehen Wohnräumen im Sinne des Buchstaben a gleich; § 27 Absatz 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 (BGBl. S. 83) bleibt unberührt; c) die Überlassung von Räumen des Beherbergungsgewerbes zu Dauerwohnzwecken;	unverändert
d) unbebaute Grundstücke,	d) **die Veräußerung von** unbebauten Grundstücke**n**,
Grundstücke mit Gebäuderesten, auf denen oberhalb des Kellergeschosses benutzbarer Raum nicht mehr vorhanden ist,	**von** Grundstücke**n** mit Gebäuderesten, auf denen oberhalb des Kellergeschosses benutzbarer Raum nicht mehr vorhanden ist,
geringfügig bebaute Grundstücke,	**und von** geringfügig bebaute**n** Grundstücke**n**,
wenn das Grundstück als Bauland veräußert oder steuerlich als Bauland behandelt wird oder aus anderen Gründen, insbesondere wegen der Höhe des Kaufpreises, auf die Verwertung des Grundstückes zu baulichen Zwecken geschlossen werden kann;	wenn das Grundstück als Bauland veräußert oder steuerlich als Bauland behandelt wird oder aus anderen Gründen, insbesondere wegen der Höhe des Kaufpreises, auf die Verwertung des Grundstückes zu baulichen Zwekken geschlossen werden kann;
e) die Verpachtung von Grundstücken im Sinne der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 (RGBl. S. 1371) und des Gesetzes zur Ergänzung der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 809) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 2. August 1940 (RGBl. I S. 1074); f) Grundstücke mit mehr als 10 vom Hundert beschädigten Gebäuden, auf denen in den verbliebenen Gebäudeteilen oberhalb des Kellergeschosses benutzbarer Raum noch vorhanden ist; g) Erbbaurecht an Grundstücken im Sinne von Buchstabe d;	unverändert
	5. **Leistungen, die Verkehrsbetriebe für die Benutzung von öffentlichen Wegen nach Maßgabe der ihnen hieran eingeräumten über den Gemeingebrauch hinausgehenden Sondernutzungen zu erbringen haben;**
	6. **Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln ganz oder teilweise finanzierten Aufträgen, Demontage-, Abbruch- und Verschrottungsarbeiten; Leistungen der Architekten und Ingenieure;**
5. Leistungen des Filmverleihs und der Filmtheater;	7. unverändert wie 5
6. Leistungen auf dem Gebiet der Kraftfahrhaftpflicht-, Fahrzeugvoll-, Fahrzeugteil-, Kraftfahrtunfall- und Kraftfahrtgepäckversicherung;	8. unverändert wie 6

Beschlüsse des Bundestages in dritter Beratung	Beschlüsse des Vermittlungsausschusses
7. Leistungen der Kranken- und Heilanstalten und sonstiger pflegerischer Anstalten.	**9.** unverändert wie 7
(2) Die bestehenden Preisvorschriften sind ferner anzuwenden:	(2) unverändert
1. für Verkehrsleistungen mit Ausnahme der Leistungen der Seeschiffahrt. Preisvorschriften gelten nicht für öffentliche Abgaben (einschließlich Lotsgelder) in den Seehäfen, im Geltungsbereich der Seewasserstraßenordnung und auf dem Nord-Ostsee-Kanal;	
2. für Leistungen auf dem Gebiete des Post- und Fernmeldewesens.	
(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 noch anzuwendenden, vor dem 1. Oktober 1950 verkündeten Preisvorschriften sind, soweit sie für mehr als ein Land gelten, in der Anlage 2 aufgeführt. Diese Anlage ist von dem Bundesminister für Wirtschaft jeweils zum 1. Januar jeden Jahres, erstmalig zum 1. April 1951, auf den neuesten Stand zu bringen und im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.	(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 noch anzuwendenden, vor dem 1. Oktober 1950 verkündeten Preisvorschriften sind, soweit sie für mehr als ein Land gelten, in der Anlage 2 aufgeführt. Diese Anlage ist von dem Bundesminister für Wirtschaft jeweils zum 1. Januar jeden Jahres, erstmalig zum 1. April 1951, auf den neuesten Stand zu bringen und **nachrichtlich** im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.
(4) Preisvorschriften der Länder, die nach den Absätzen 1 und 2 noch anzuwenden und vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet sind, treten drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft, wenn sie nicht vorher von den Ländern in einer der Anlage 2 entsprechenden Weise bekanntgemacht werden. Absatz 3 Satz 2 gilt sinngemäß.	(4) **Landesrechtliche** Preisvorschriften, die nach den Absätzen 1 und 2 noch anzuwenden und vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet sind, treten drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft, wenn sie nicht vorher von den **Landesregierungen** in einer der Anlage 2 entsprechenden Weise bekanntgemacht werden. Absatz 3 Satz 2 gilt sinngemäß.
§ 3	§ 3
(1) Bei den im § 1 Absatz 1 Nr. 1 genannten Gütern können, soweit eine einheitliche Regelung für das gesamte Bundesgebiet oder mehr als ein Land erforderlich ist, die Bundesregierung oder im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rechtsverordnungen erlassen, durch die Preise, Preisbestandteile, Entgelte, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen festgesetzt oder genehmigt werden. *Siehe Absatz 3*	(1) **Um volkswirtschaftlich angemessene Preise zu sichern,** können bei den in § 1 Absatz 1 **Nrn. 1 bis 9** genannten Gütern **und Leistungen,** soweit eine einheitliche Regelung für **den Geltungsbereich des Grundgesetzes** oder mehr als ein Land erforderlich ist, die Bundesregierung oder im Einvernehmen mit dem **fachlich zuständigen Bundesminister der Bundesminister für Wirtschaft** Rechtsverordnungen erlassen, durch die Preise, Preisbestandteile, Entgelte, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen festgesetzt oder genehmigt **oder durch die Preisausgleichsmaßnahmen getroffen** werden. Unberührt bleiben Vorschriften, nach denen Preise, Preisbestandteile, Entgelte, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen durch Gesetz festzusetzen sind.
(2) Bei den im § 1 Absatz 1 Nrn. 2 bis 7 genannten Gütern und Leistungen werden die erforderlichen Rechtsverordnungen von der Bundesregierung oder im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Bundesminister vom Bundesminister für Wirtschaft erlassen.	**(2) Wenn in anderen gesetzlichen Vorschriften die Bundesregierung oder ein anderer Bundesminister ermächtigt sind, Preise, Preisbestandteile, Entgelte, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen festzusetzen oder zu genehmigen, übt diese Befugnis der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Bundesminister aus. Dies gilt nicht auf den Gebieten des Verkehrs und des Post- und Fernmeldewesens.** *Siehe Absatz 1 letzter Satz*
(3) Unberührt bleiben Vorschriften, nach denen Preise, Preisbestandteile, Entgelte, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen durch Gesetz festzusetzen sind.	

Beschlüsse des Bundestages in dritter Beratung

(4) Die Bundesregierung oder im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft der fachlich zuständige Bundesminister sollen Güter und Leistungen des § 1 Abs. 1 von den Preisvorschriften freistellen, wenn die Entwicklung der Marktlage es gestattet.

(5) Soweit eine einheitliche Regelung für mehr als ein Land erforderlich ist, können die Bundesregierung oder im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft fachlich zuständige Bundesminister für Lieferungen von Elektrizität, Gas und Wasser sowie im Rahmen des § 1 Absatz 1 Nr. 3 auf dem Gebiete der Einfuhr Preise, Preisbestandteile, Entgelte, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen in Einzelfällen auch durch Verfügung festsetzen oder genehmigen.

§ 4

(1) Rechtsverordnungen nach § 3, durch die Preise für Güter oder Leistungen des § 1 Absatz 1 Nr. 2 a, 2 b, 2 c (mit Ausnahme von Rechtsverordnungen, die nur eine laufende Angleichung an Weltmarktpreise bezwecken), 2 f, 2 h, 4 a, 4 b und 6 festgesetzt oder freigegeben werden, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Wenn nur eine Auswirkung von untergeordneter Bedeutung für den gesamten Preisstand, insbesondere die Lebenshaltung, zu erwarten ist, sowie bei den in Satz 1 nicht aufgeführten Gütern und Leistungen des § 1 Absatz 1 bedarf es einer Zustimmung des Bundesrates nicht. Andere gesetzliche Vorschriften, nach denen die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, bleiben unberührt.

(2) Rechtsverordnungen, die nach Absatz 1 Satz 1 der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, sind gleichzeitig mit der Zuleitung an den Bundesrat dem Bundestag bekanntzugeben.

Beschlüsse des Vermittlungsausschusses

(3) Die Bundesregierung oder im Einvernehmen mit dem **fachlich zuständigen Bundesminister der Bundesminister für Wirtschaft** sollen Güter und Leistungen des § 1 Absatz 1 von den Preisvorschriften freistellen, wenn die Entwicklung der Marktlage es gestattet.

(4) Soweit eine einheitliche Regelung für mehr als ein Land erforderlich ist, können die Bundesregierung oder im Einvernehmen mit dem **fachlich zuständigen Bundesminister der Bundesminister für Wirtschaft** für Lieferungen von Elektrizität, Gas und Wasser sowie im Rahmen des § 1 Absatz 1 Nr. 3 Preise, Preisbestandteile, Entgelte, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen in Einzelfällen auch durch Verfügung festsetzen oder genehmigen.

§ 4

(1) Rechtsverordnungen nach § 3, durch die Preise für Güter oder Leistungen des § 1 Absatz 1 Nr. 2 a, 2 b, 2 c (mit Ausnahme von Rechtsverordnungen, die nur eine laufende Angleichung an Weltmarktpreise bezwecken), 2 f, 2 h, 3, 4 a, 4 b und 6 festgesetzt oder freigegeben werden, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Wenn nur eine Auswirkung von untergeordneter Bedeutung für den gesamten Preisstand, insbesondere die Lebenshaltung, zu erwarten ist, sowie bei den in Satz 1 nicht aufgeführten Gütern und Leistungen des § 1 Absatz 1 bedarf es einer Zustimmung des Bundesrates nicht. Andere gesetzliche Vorschriften, nach denen die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, bleiben unberührt.

(2) unverändert

§ 6 a

(1) Mit Zustimmung des Bundesrates kann die Bundesregierung Rechtsverordnungen erlassen, durch die für Güter oder Leistungen, auch soweit sie in § 1 Absatz 1 und 2 nicht genannt sind, Preisvorschriften erlassen oder Preisausgleichsmaßnahmen angeordnet werden, sofern dies erforderlich ist, um für solche Güter oder Leistungen volkswirtschaftlich angemessene Preise zu sichern, und soweit eine einheitliche Regelung für den Geltungsbereich des Grundgesetzes oder mehrerer Länder erforderlich ist.

(2) Rechtsverordnungen gemäß Absatz 1 sind gleichzeitig mit der Zuleitung an den Bundesrat dem Bundetag bekanntzugeben.

Beschlüsse des Bundestages in dritter Beratung	Beschlüsse des Vermittlungsausschusses
§ 7	§ 7
Soweit eine einheitliche Regelung für mehr als ein Land nicht erforderlich ist, können die Landesregierungen oder die obersten Landesbehörden im Rahmen des § 3 Absatz 1 Satz 1 oder § 5 Absatz 3 Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen oder Verfügungen erlassen; dies gilt nicht für Güter, Leistungen oder Verkehrsleistungen, die von den Preisvorschriften freigestellt sind.	Soweit eine einheitliche Regelung für mehr als ein Land nicht erforderlich ist, können die Landesregierungen oder die obersten Landesbehörden im Rahmen des § 3 Absatz 1 Satz 1 oder § 5 Absatz 3 **und, soweit und solange bundesrechtlich nach § 6 a Güter oder Leistungen Preisvorschriften wieder unterworfen werden, auch im Rahmen des § 6 a** Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen oder Verfügungen erlassen; dies gilt nicht für Güter, Leistungen oder Verkehrsleistungen, die von den Preisvorschriften freigestellt sind.
§ 9	§ 9
(1) Die Bundesregierung oder im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft der fachlich zuständige Bundesminister können die ihnen nach § 3 Absätze 1 und 4 auf dem Gebiete der Einfuhr zustehenden Befugnisse durch Rechtsverordnung auf die für die Preisbildung zuständige oberste Landesbehörde übertragen.	(1) Die Bundesregierung oder im Einvernehmen mit dem **fachlich zuständigen Bundesminister der Bundesminister für Wirtschaft** können die ihnen nach § 3 Absätze 1 und 4 zustehenden Befugnisse durch Rechtsverordnung auf die für die Preisbildung zuständige oberste Landesbehörde übertragen, **soweit es sich um Güter oder Leistungen handelt, die in den Geltungsbereich des Grundgesetzes verbracht werden.**
(2) Der Bundesminister für Verkehr kann die ihm nach § 5 Absätze 1 und 2 zustehenden Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen, soweit Tarife durch Verwaltungsanordnung festzusetzen oder zu genehmigen sind.	(2) unverändert
(3) Die Landesregierungen können die ihnen nach §§ 7 und 8 Absatz 1 Satz 1 zustehenden Befugnisse auf die obersten Landesbehörden, die obersten Landesbehörden auf ihnen nachgeordnete Behörden übertragen.	(3) unverändert
(4) Soweit auf Grund früherer Vorschriften Befugnisse übertragen worden sind, die den §§ 7, 8 und 9 Absatz 1 entsprechen, bleibt diese Übertragung im Rahmen dieses Gesetzes in Kraft.	(4) unverändert
(5) Die Übertragung der Befugnisse kann widerrufen werden.	(5) unverändert
§ 10	§ 10
Die Bundesregierung, die Bundesminister, die Landesregierungen und die obersten Landesbehörden sind im Rahmen dieses Gesetzes auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 723). Die Landesregierungen können die ihnen nach dieser Verordnung zustehenden Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.	Die Bundesregierung, die Bundesminister, die Landesregierungen und die obersten Landesbehörden sind auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 723). Die Landesregierungen können die ihnen nach dieser Verordnung zustehenden Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.
	§ 10 a
	Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt die Bundesregierung oder der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Bundesminister mit Zustimmung des Bundesrates.